

Bericht	Geschäftsbereich	Soziales, Jugend & Integration
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 201 - Jugendamt und Soziale Dienste
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Uwe Temme 563 2844 563 8038 uwe.temme@stadt.wuppertal.de
	Datum:	10.04.2003
	Drucks.-Nr.:	VO/1384/03 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
07.05.2003	Ausschuss Soziales und Gesundheit	Entgegennahme o. B.
21.05.2003	Behindertenbeirat	Entgegennahme o. B.
Arbeitsassistenten		

Grund der Vorlage

Beschluss des Ausschusses

Beschlussvorschlag

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

Begründung

Mit Inkrafttreten des SGB IX wurde im § 102 dieses Gesetzes die Arbeitsassistenten eingeführt. Auf Wunsch des Ausschusses wird der beigefügte Sachstandsbericht erteilt.

Anlagen

201.3

Sachstandsbericht Arbeitsassistenz § 102 Abs. 4 SGB IX

Schwerbehinderte Menschen stehen aufgrund ihrer Behinderung im beruflichen Alltag gelegentlich vor dem besonderen Problem, darauf angewiesen zu sein, dass andere für sie bestimmte „Handgriffe“ übernehmen sprich ihnen bei der Arbeit assistieren.

Damit die Beschäftigung im Einzelfall nicht an solchen Problemen scheitert, ist mit dem Gesetz zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit Schwerbehinderter im Sozialgesetzbuch IX ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine vom schwerbehinderten Menschen selbst beschaffte/organisierte notwendige Arbeitsassistenz begründet worden.

Rechtsgrundlage für den Anspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistenz ist § 102. Abs. 4 SGB IX i. V. m. § 17 Abs. 1a SchwbAV.

Leistungen zur Arbeitsassistenz können grundsätzlich nur zur Beschäftigung auf einem Arbeitsplatz im Sinne des § 73 SGB IX, also einem Arbeits- oder Ausbildungsplatz mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden erbracht werden.

Bei befristeten Beschäftigungsverhältnissen muss eine Beschäftigungsdauer von mehr als 8 Wochen vorgesehen sein.

Selbständige haben ebenfalls einen Anspruch.

Zuständig für die Leistung ist das Integrationsamt, in dessen Bereich der Arbeitsplatz des schwerbehinderten Menschen liegt.

Die Arbeitsassistenz unterstützt/assiiert schwerbehinderte Menschen nach deren Anweisung bei der von Ihnen zu erbringenden Arbeitsleistung durch Erledigung von Hilfstätigkeiten.

Die schwerbehinderten Menschen müssen selbst über die Arbeitsplatz geforderten fachlichen Qualifikationen verfügen. Die Arbeitsassistenz übernimmt nicht die Hauptinhalte der von den schwerbehinderten Menschen zu erbringenden Arbeitsleistung.

Arbeitsassistenz kommt in Betracht, wenn eine nicht nur gelegentliche, regelmäßige Unterstützung von schwerbehinderten Menschen bei der Arbeitsausführung notwendig ist.

Auftraggeber ist der schwerbehinderte Mensch selbst. Er beschäftigt die Assistenzkraft, ist also ihr Arbeitgeber (Arbeitgebermodell), oder vereinbart mit einem Dritten (z. B. professioneller Hilfsdienst) das Erbringen entsprechender Dienstleistungen (Dienstleistungsmodell).

Bevor ein schwerbehinderter Mensch Arbeitsassistenz selbst organisiert muss der Arbeitgeber in jedem Falle schriftlich bestätigen, dass er mit einer „betriebsfremden“ Assistenz einverstanden ist.

Der Arbeitgeber muss auch deshalb rechtzeitig beteiligt werden, weil es sich bei der Arbeitsassistentin um eine nachrangige Leistung handelt.

Ein Rechtsanspruch auf Übernahme der Kosten für eine notwendige Arbeitsassistentin besteht also nur, wenn alle innerbetrieblichen Maßnahmen im Verantwortungsbereich des Arbeitgebers wie behinderungsgerechte Arbeitsplatzauswahl, Ausbildung, Organisation, Einrichtung und Ausgestaltung des Arbeitsplatzes ausgeschöpft sind.

Häufig lässt sich bereits durch eine innerbetriebliche Lösung z. B. durch Kollegen sicherstellen, dass die notwendige Unterstützung am Arbeitsplatz gewährleistet ist.

Der Arbeitgeber kann ggf. für eine dadurch entstehende finanzielle Belastung vom Integrationsamt/Fürsorgestelle laufende Zuschüsse erhalten.

Die Leistungen des Integrationsamtes sollen zusammen mit Leistungen anderer Träger in einem vertretbaren Verhältnis zum erzielten Arbeitseinkommen stehen.

Die Kosten einer notwendigen Arbeitsassistentin für ABM-Beschäftigte sind vom zuständigen Arbeitsamt zu übernehmen.

Die Leistung wird als Geldleistung erbracht, deren Höhe sich nach den individuellen Bedürfnissen im Einzelfall richtet.

Im Regelfall sind abhängig vom täglichen Unterstützungsbedarf zwischen 250,00 € - 1000,00 € monatlich möglich.

Die von vielen Arbeitgebern, insbesondere des öffentlichen Dienstes, zur Verfügung gestellte personelle Unterstützung z. B. durch Vorlesekräfte für Blinde soll durch den Rechtsanspruch auf Arbeitsassistentin nicht in Frage gestellt werden.

Punktuell erforderliche arbeitsplatzbezogenen Gebärdensprachdolmetschereinsätze bei Gehörlosen (z. B. Schulungsmaßnahmen, Betriebsversammlungen) werden vom Integrationsamt/Fürsorgestelle einzelfallbezogen finanziert.

Berg